

AZ 74.20 Nr. 583/7

An die  
 Evang. Dekanatämter,  
 Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie  
 großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen

---

**A. Verteilbetrag 2013 und Zuweisungsbeträge 2013**

- I. Verteilbetrag 2013 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
- II. Berechnung der Zuweisungsbeträge 2013 pro Kirchenbezirk
- III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2013

**B. Gemeindegliederzahlen**

- I. Stichtag zum Stichtag 31.12.
- II. Gemeindegliederentwicklung
- III. Bedeutung; Meldung der Taufen

**C. Freiwilliger Gemeindebeitrag 2011****A. Verteilbetrag 2013 und Zuweisungsbeträge 2013****I. Verteilbetrag 2013 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

Die Landessynode hat am 28. November 2012 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2013 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag 2013 im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ (Rechtsträger 0003) mit 200.731.100 € veranschlagt.

Der Verteilbetrag als Grundlage für die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2013 wurde gegenüber dem Jahr 2012 um 3,0 % bzw. 5.846.500 € angehoben. Zum Haushaltsausgleich bei Rechtsträger 0003 ist eine Rücklagenentnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden in Höhe von 4.990.900 € erforderlich.

Für die Folgejahre sind nach den Orientierungsdaten der Mittelfristigen Finanzplanung geringere Zuschläge zum jährlichen Verteilbetrag vorgesehen:

MFP 2013 bis 2016	2013	2014	2015	2016
Verteilbetrag in €	200.731.100	204.745.800	206.793.200	208.861.200
Steigerung zum Vorjahr in %	3,0	2,0	1,0	1,0
Steigerung zum Vorjahr in €	5.846.500	4.014.700	2.047.400	2.068.000

Die finanzielle Ausstattung des Haushaltsbereichs „Aufgaben der Kirchengemeinden“ insgesamt kann der Darstellung im Sonderamtsblatt „Haushaltserlass 2013“ vom 27. September 2012 (Abl. 65 S. 142) entnommen werden.

## **II. Berechnung der Zuweisungsbeträge 2013 pro Kirchenbezirk**

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten Verteilverfahren ab 2006 ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden.

Eine Neuabgrenzung von Kirchenbezirken durch die Umgliederung einzelner Kirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 KBO wurde zum 1. Januar 2013 nicht beantragt und vom Oberkirchenrat verfügt. Die Berücksichtigung der Umgliederung von Kirchengemeinden zwischen Kirchenbezirken bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge ist erst wieder zum 1. Januar 2014 möglich.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2013 nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ ist diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 1).

Die sich aus der Berechnung ergebenden Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied für das Haushaltsjahr 2013 werden dem Rundschreiben ebenfalls beigelegt (Anlage 2 Balkendiagramm).

## **III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2013**

Die berechneten Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2013 werden in der nächsten Zeit für jeden Kirchenbezirk per Verfügung festgesetzt und baldmöglichst zugesandt werden.

Die Festsetzung der Kirchensteuerzuweisungen 2013 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den jeweiligen Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2013 der Kirchengemeinden.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Zuweisung nach Merkmalen sind Abschnitt VI der Verteilgrundsätze, die Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne (Abl. 65 S. 139 ff.) und insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bezirkssatzung zu beachten.

Die Höhe des Zuweisungsbetrags pro Kirchenbezirk hängt von der Höhe des Verteilbetrags, der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen des „Verteilverfahrens ab 2006“ ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Im Sinne einer nachhaltig wirtschaftenden Kirche sind Strategien umzusetzen, die auch langfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen. Die Anhebung des Verteilbetrags 2013 sollte nicht zu einer Verlangsamung der Strukturanpassungsprozesse verleiten. Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs sollten nur im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen erforderlich sein.

Der Ernst der Lage und des Auftrags zum nachhaltigen Planen und Restrukturieren der Haushalte wird vor allem dort unterstrichen, wo einzelne Haushalte bereits jetzt trotz des „Rekordniveaus“ des Verteilbetrags nur noch durch Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Aufwands ausgeglichen werden können.

## B. Gemeindegliederzahlen

### I. Stichtag zum 31.12.

Der Berechnung der Zuweisungsbeträge werden seit drei Jahren die zum Stichtag 31.12. im kirchlichen Meldewesen ausgewerteten Gemeindegliederzahlen zu Grunde gelegt. Für die Zuweisungsbeträge 2013 sind damit die Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2011 maßgebend.

Vorteil dieser Stichtagsregelung sind einheitliche Zahlen für Zwecke wie die Berechnung der Zuweisungsbeträge, Veröffentlichungen in Haushaltsplänen, auf EKD-Ebene und im landeskirchlichen Jahresbericht. Mit der Stichtagsumstellung wurde vor allem auch eine geeignetere Grundlage für die Analyse der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen geschaffen.

### II. Gemeindegliederentwicklung

Zu unserer Landeskirche gehörten zum 31.12.2011 nach Auswertung der Daten des kirchlichen Meldewesens noch 2.190.544 Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederzahl hat damit im Jahr 2011 mit 21.646 Gemeindegliedern bzw. 0,978 % erneut deutlich abgenommen. Von der Größenordnung her kommt der Rückgang dem Verlust eines kleineren Kirchenbezirks gleich.

Zur Betrachtung der Entwicklung können Daten über Zu- und Abgänge aus der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens 2011“ und einer Sonderauswertung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zu Sterbefällen und Wanderungen in Württemberg im Jahr 2011 herangezogen werden:

<b>"Bilanzierung" der Gemeindegliederzahl</b>		
Gemeindegliederzahl aus dem Meldewesen zum 31.12.2010		2.212.190
Zugänge 2011	+Taufen	+18.075
	+Aufnahmen *	+2.569
	+Zuzüge	+29.822
Abgänge 2011	-Kirchenaustritte	-11.642
	-Verstorbene	-26.918
	-Wegzüge	-33.365
„Bilanzierung“		<b>2.190.731</b>
Gemeindegliederzahl aus dem Meldewesen zum 31.12.2011		2.190.544
Differenz		+187

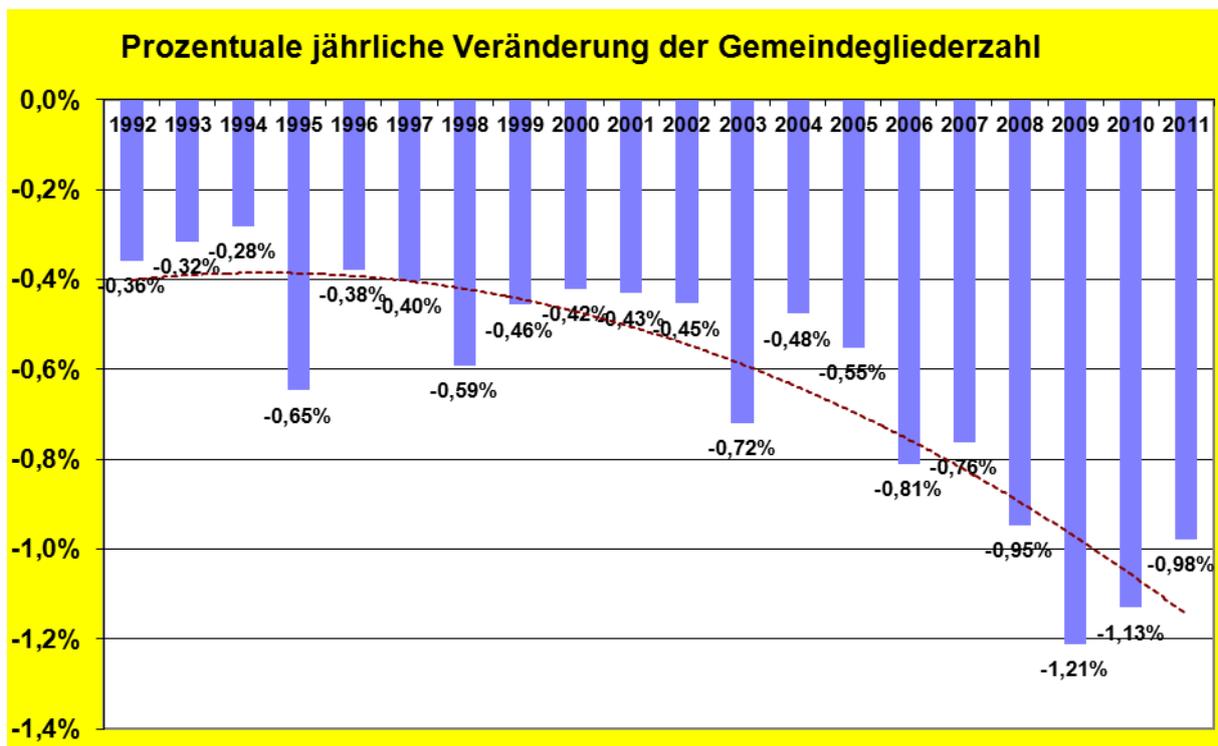
\* Ohne Aufnahmen über die Zentrale Aufnahmestelle Stuttgart von Personen, die nicht in Württemberg wohnen; diese Aufnahmen werden nur in der EKD-Statistik mitgezählt.

Bei einem Gesamtvolumen der Zu- und Abgänge von über 122.000 erscheint die Differenz von 187 zwischen der Gemeindegliederzahl zum 31.12.2011 und der durch „Bilanzierung“ fortgeschriebenen Gemeindegliederzahl vom 31.12.2010 nur noch marginal.

Ein etwas ausführlicher Bericht zur Gemeindegliederentwicklung 2011 kann im Dienstleistungsportal unter [www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden-und-statistik](http://www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden-und-statistik) im rechten Fensterblock (Marginalspalte) eingesehen werden. Dort werden auch noch die „Bilanzierung“ der Daten pro Kirchenbezirk, der Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung sowie die Altersprofile der Wanderungsbewegungen und Sterbefälle betrachtet.

In den letzten 20 Jahren sind die Gemeindeglieder der Landeskirche Württemberg um fast 290.000 zurückgegangen. Dabei hat sich der jährliche Verlust in den letzten Jahren verstärkt. Allein in den letzten fünf Jahren waren das im Saldo fast 114.000 Gemeindeglieder (39 % in einem Viertel des Zeitraums).

Ergänzend hierzu noch eine Darstellung des jährlichen prozentualen Gemeindegliederverlusts in den letzten 20 Jahren:



Im Zusammenhang mit der Betrachtung des Verlusts wird auch die sorgfältige Registrierung neuer Gemeindeglieder im Meldewesen hier nachfolgend wieder ein wichtiges Thema.

### III. Bedeutung der Gemeindegliederzahl, Meldung der Taufen

Nach § 6 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung sind Kirchengemeindeglieder alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche, die in einer Kirchengemeinde Württembergs gemeldet sind oder bei Fehlen einer solchen Meldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des kirchlichen Steuerrechts haben. Die amtliche Gemeindegliederzahl mit der Festlegung der Anzahl der Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz und alleiniger Wohnung wird aus den Daten des kirchlichen Meldewesens gewonnen. Diese amtliche Gemeindegliederzahl wird jährlich der EKD-Statistik zu Grunde gelegt und stellt vor allem bei der Besoldungseinstufung von Pfarrstellen und der Berechnung der Zuweisungsbeträge eine wesentliche Komponente dar.

Bei der Betrachtung bzw. Plausibilitätsprüfung der Altersstruktur der Gemeindeglieder der Württembergischen Landeskirche fällt die geringe Anzahl der

Gemeindeglieder vor Vollendung des 1. Lebensjahrs (Alter = 0) auf. Die Anzahl der an die Einwohnermeldeämter zeitnah zu meldenden Taufen im 1. Lebensjahr lässt sich aus der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens 2011“ mit 11.849 Taufen ablesen. Der jährliche Altersbaum aus dem kirchlichen Meldewesen weist allerdings nur 4.754 Taufen von Kindern im 1. Lebensjahr aus. Das sind 40 % der nach der EKD-Statistik im 1. Lebensjahr vollzogenen Taufen. Vor 10 Jahren war der Anteil mit 22 % bzw. 3.716 von 16.952 Taufen im 1. Lebensjahr zwar noch weit geringer, aber auch hier dürfte das Verbesserungspotential noch lange nicht ausgeschöpft sein

Wir geben auf Grund der Bedeutung der amtlichen Gemeindegliederzahl folgende Hinweise hinsichtlich der Meldung von Taufen wegen der sich im Wesentlichen daraus rekrutierenden Anzahl der Gemeindeglieder der Landeskirche:

Hinweis 1: Jede Taufe ist nach § 6 Absatz 1 Kirchenregisterordnung unverzüglich in das Taufverzeichnis einzutragen. Nach § 24 Absatz 1 Kirchenregisterverordnung ist dem Einwohnermeldeamt des Wohnorts sofort nach Eintrag der Amtshandlung die Taufe mitzuteilen.

Hinweis 2: Die Einhaltung der Bestimmungen der Kirchenregisterverordnung ist nach § 2 Absatz 3 Kirchenregisterverordnung im Rahmen der Visitationsordnung zu überwachen.

Hinweis 3: Nach § 30 Kirchenregisterverordnung führt die Landeskirche ein Verzeichnis aller in ihrem Bereich vollzogenen Taufen mit der Zuordnung zu den entsprechenden Taufverzeichnis führenden Stellen. Dafür ist es ebenfalls erforderlich, dass alle vollzogenen Taufen auch dieser Zentralen Taufauskunftsstelle beim Oberkirchenrat mit dem Durchschlag aus dem Formularsatz Taufe oder elektronisch über DaviP-W gemeldet werden (siehe auch Rundschreiben AZ 32.10 Nr. 76/6b vom 15. Februar 1993). Für eine Auswertung des Taufprofils (Taufen nach Alter und Geschlecht) wird ein vollständiger Datenbestand benötigt; damit könnte auch eine Vollerhebung der Taufen über die Pfarr- und Kirchenregisterämter vermieden werden. Für Gemeindegliedervorausrechnungen, die auch als Orientierungsgröße in der Prioritätensetzung und Bemessung für künftige Haushalte dienen sollen, werden belastbare Datenbestände benötigt.

Für Rückfragen zur Meldung der Taufen und den damit zusammenhängenden Vorschriften aus der Kirchenregisterverordnung steht als Ansprechpartnerin Frau Verena Kuhnle (☎ 0711 2149-545, ✉ [Verena.Kuhnle@elk-wue.de](mailto:Verena.Kuhnle@elk-wue.de)) vom Referat Informationstechnologie des Oberkirchenrats zur Verfügung.

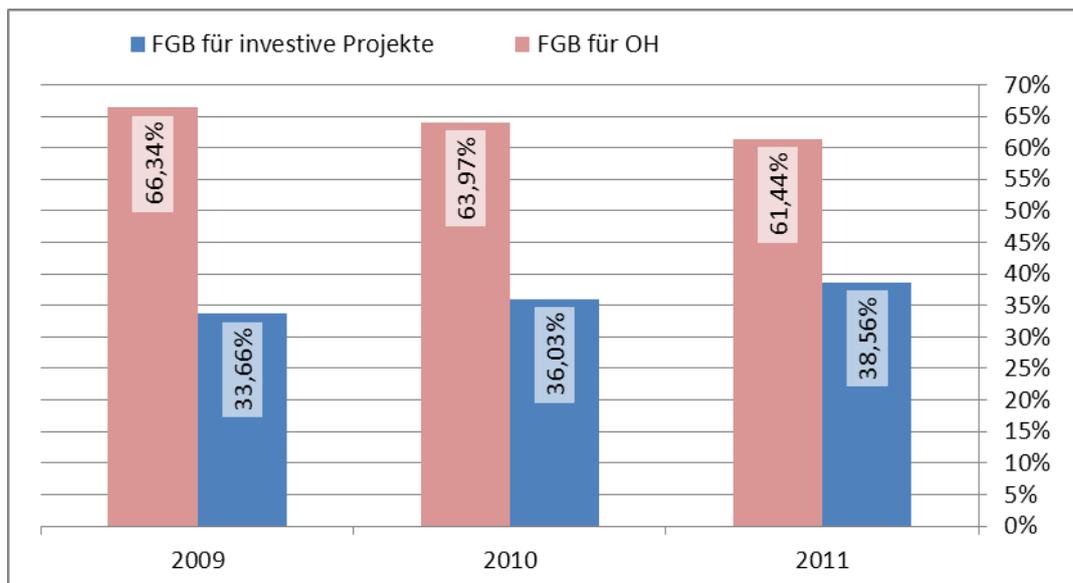
### **C. Freiwilliger Gemeindebeitrag (FGB) 2011**

Der FGB erweist sich seit seiner landeskirchenweiten Einführung im Jahr 2007 weiter als wichtige Einnahmequelle für die Kirchengemeinden. Der Gesamtertrag für das Haushaltsjahr 2011 konnte mit insgesamt über 9,1 Mio. € noch einmal um 200.000 € gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 gesteigert werden.

Gleichzeitig ist die auf Ebene der einzelnen Kirchenbezirke zu beobachtende Entwicklung recht unterschiedlich ausgefallen, wie aus der Darstellung der prozentualen Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Anlage 3 zu erkennen ist.

Nach der Haushaltstextdatei und den Zuordnungsrichtlinien (Abl. 63, S. 528) sind die Erträge des FGB bei der Mindestgruppierung 42260 im Ordentlichen Haushalt zu buchen. Auch Erträge des FGB aus investiven Projekten sind direkt bei dieser Mindestgruppierung im Ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen und über die Mindestgruppierung 58724 an den Vermögenshaushalt zuzuführen (Anlage 1 des Haushaltserlasses, Abl. 65 S. 174).

Über die Gruppierungen 42260 und 58724 der Haushaltstextdatei lassen sich die Mittel des FGB für investive Projekte und den laufenden Haushalt voneinander abgrenzen:



Diese Differenzierung fließt auch in die Darstellung des Ertrags pro Gemeindeglied/Kirchenbezirk in Anlage 4 zu diesem Rundschreiben ein.

Das bis 2006 erhobene Kirchgeld hat zum Ausgleich des Ordentlichen Haushalts beigetragen. Bei der Planung der Projekte des FGB für das Haushaltsjahr 2013 soll wieder an diesen dem FGB übertragenen „Staffelstab“ erinnert werden.

Bei Anfragen zur Bewertung des Jahresergebnisses im Einzelfall oder bei Interesse an der verbesserten Nutzung des „Instruments“ steht die Fundraising-Stelle der Landeskirche mit Pfarrer Helmut Liebs wie bisher zur Verfügung.

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat

**Anlage 1** Berechnung der Zuweisungsbeträge 2013

**Anlage 2** Zuweisungsbeträge 2013 pro Gemeindeglied in Balkendiagramm

**Anlage 3** Freiwilliger Gemeindebeitrag – prozentuale Veränderung pro Kirchenbezirk

**Anlage 4** Freiwilliger Gemeindebeitrag – Betrag pro Gemeindeglied/Kirchenbezirk